

1.Rechtliche Voraussetzungen zur Hühnerhaltung:

Jedes einzelne Huhn im eigenen Garten muss gemeldet werden. Das gilt für alle Geflügelarten, also auch für Truthühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, ohne Ausnahme und ab dem ersten Tier.

Gemäß § 26 der Viehverkehrsordnung muss eine Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes angezeigt werden.

A. Beim zuständigen Veterinäramt

B. Beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (www.stmelf.bayern.de)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt dem Halter eine entsprechende Betriebsnummer zu.

Seuchenrecht - jeder Vogel zählt

Außerdem muss die Haltung bei der Tierseuchenkasse (Tierseuchenfonds) gemeldet werden. Das verlangt das Tierseuchengesetz (§ 14). Die Anmeldung muss nicht zwangsläufig Kosten verursachen, denn meist sind kleine Tierbestände beitragsfrei.

2.Impfpflicht für Hühner

Alle Hühner müssen regelmäßig gegen die Newcastle Krankheit (atypische Geflügelpest, Vogelgrippe) geimpft werden.

Treten in einem Geflügelbestand bei einer Bestandsgröße von weniger als 100 Tieren Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb von 24 Stunden auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Futteraufnahme oder Legeleistung, muss der Besitzer unverzüglich einen Tierarzt hinzuziehen. Dabei muss stets auf das Vogelgrippe-Virus der Untertypen H5 und H7 untersucht werden.

3.Meldepflicht bei Geflügelpest, Atypischer Geflügelpest (Newcastle-Krankheit) und Geflügelcholera

Diese Erkrankungen sind anzeigepflichtig, Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen nach amtstierärztlicher Anweisung.